

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint wochentlich nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296 — Schriftleitung Nr. 14574
Postfachkonto Dresden Nr. 2480. — Stadtkontokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 35 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 70 Pf., unter Einbegreifung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Belage, Verkaufsstelle von Holzplanen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberregierungsrat Hans Bied in Dresden.

Nr. 7

Dresden, Donnerstag, 9. Januar

1930

Ein Gutachten des Reichs- partkommisars.

Weimar, 9. Januar.
Dem neuen sächsischen Landtag ist soeben das umfangreiche Gutachten des Reichs-
partkommisars zugegangen. Es enthält den Niederschlag der zweijährigen Untersuchungen, denen alle thüringischen Behörden und Dienststellen unterzogen wurden, um dem in seinen Finanzen schwerkranken Lande Thüringen Hilfe zu bringen. In der Einleitung wird gesagt, daß die Finanzwirtschaft allerdings überaus geordnet und in anerkannter Weise laufend gehalten worden sei. In der Übersicht über die allgemeine Finanzlage ist vor allem der Abschnitt über die Hebelbeiträge, die ja der Grund zum Eingreifen des Reichspartkommisars waren, hervorzuheben. Notwendig sei zur Wiederherstellung des Kredit der Abbau der schwebenden Schuld von mehr als 50 Mill. Mark und die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt. Das Gutachten schlägt die Herabsetzung der Abgeordnetenwahl auf 43, vierjährige Legislatur- und zweijährige Stabsperioden vor. Hinsichtlich des Bundesfiskalismus kommt das Gutachten zu folgendem Schluß: Es ist empfehlenswert, daß die deutschen Länder durch besondere Staatsverträge gemeinsame Landesfiskalämter für solche Gebiete errichten, die geographisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Eine solche wirtschaftliche Einheit ist das mitteldeutsche Industriegebiet, zu dem Thüringen gehört. Als beste Lösung wird vorgeschlagen, durch Staatsvertrag zwischen Thüringen, Sachsen und Preußen eine zentrale Stelle in Leipzig zu errichten. Dies kann durch Verlegung der Kriminalämter Dresden und Weimar nach Leipzig geschehen und außer Sachsen und Thüringen auch Teile der preussischen Provinz Sachsen mit umfassen.

Feststellungen des preussischen Land- wirtschaftsministers zum Verkauf des Gutes Wopnowo.

Berlin, 9. Januar.
Im Hauptauschuß des Preussischen Landtages machte Landwirtschaftsminister Dr. Steiger gestern dem Amtlichen Preussischen Pressedienst folgende Ausführungen über den in der Presse vielfach behandelten Gutverkauf des Prinzen zur Lippe.

Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in den Jahren 1926 bis 1929 dauernd geprüft, ob es möglich ist, die Herrschaft Wopnowo im ganzen oder teilweise für die Forst- oder Domänenabteilung zu verwenden oder sie auch landwirtschaftlich zu besiedeln. Es haben mit verschiedenen Siedlungsgesellschaften Verhandlungen wegen Ankauf der Herrschaft stattgefunden. Alle Bemühungen, Wopnowo zu erhalten, sind jedoch an den Preisen und an der Bodenbeschaffenheit des Objektes gescheitert. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Frage kommen, handelt es sich um geringwertigen Boden, der überwiegend in die Katasterklassen 6 und 7 geschätzt ist. Bisher ist immer die Politik verfolgt worden, daß für den Erwerb von Siedlungsgütern nur Preise angelegt werden, bei denen es noch möglich ist, die aus dem Gute zu schaffenden neuen Siedlungen wirtschaftlich zu gestalten. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wäre wegen ihrer Rückwirkungen auf die Ankaufspolitik der Siedlungsgesellschaften nicht zu verantworten gewesen.

Der Eigentümer hat darauf Teile des Gutes an Landwirte aus den Dörfern Kramzig und Neukramzig verkauft, die ihre Wirtschaften vergrößern wollten. Den Kaufverträgen darf schon aus ernährungswirtschaftlichen Erwägungen die gegenseitige Genehmigung nicht erteilt werden, denn nach den Berichten der zuständigen Behörden der Provinz handelt es sich bei den Erwerbern um fleißige, thätige Landwirte, die fraglos aus dem Boden mehr Erträge herauswirtschaften werden, als dies bisher dem Gutbesitzer möglich war.

Von unangemessen hohen Preisen (in der Presse wird von vier- bis fünffachen Überpreisen geredet), die die Käufer bezahlen haben sollen, kann keine Rede sein. Die Preise halten sich vielmehr durchaus im

Rahmen dessen, was bei einer Anlieger-
siedlung für einen Erwerb wirtschaftlich tragbar
ist. Nach einer Mitteilung des Landrats haben
die Käufer in der Regel für den Morgen 190
bis 200 M., vereinzelt, wo es sich um besseren
Boden und um Flächen in guter Lage handelt,
auch bis 200 M. gezahlt. Für Nachschlag sind
50 M. je Morgen gezahlt worden. Es besteht
daher keine Veranlassung, auf Grund der Berord-
nung vom 15. März 1918 vorzugehen.

Was die nationalpolitische Seite der Angelegen-
heit betrifft, so handelt es sich bei den Erwerbern
um fleißige deutsche Staatsbürger, die sich
klar über die Lage der polnischen
Sprache bedienem, aber in keiner Weise
gegen die staatlichen Vorschriften ver-
stoßen haben, deren Verletzung keine Strafe
findet. Die gegen die Staatsregierung er-
hobenen Vorwürfe sind in jeder Beziehung un-
berechtigt.

Kein Panzerkreuzer B?

Wie der Demokratische Zeitungsdienst mitteilt,
hat die Marineleitung für das Jahr 1930 als
ersten Teilbetrag für den Bau eines Panzer-
kreuzers B, der mit „Erzaj Polbringen“
bezeichnet wird, einen Betrag von 8 Mill. M.
angefordert. Dieser Betrag ist aber bereits bei
den ersten Beratungen innerhalb des Reichs-
tags gestrichen worden und es kann kaum an-
genommen werden, daß die Marineleitung nun-
mehr, nachdem das Schuldenlimit durch weitere
Ansprüche am Reichshaushalt nötig gemacht
ist, die Forderung erneut vorbringen wird.
Für das Panzerschiff A, „Erzaj Preußen“
waren von der Marineleitung für das Jahr 1930
11 Mill. M. angefordert, davon sind aber auch
nur 9 Mill. M. bewilligt worden. Das ist die
gleiche Summe, die im Vorjahr für die Bau-
periode des Jahres 1929 zur Verfügung stand.
Die Anforderungen für den Bau des Kreuzers
„Leipzig“ belaufen sich für 1930 auf 7 Mill.
Mark. — Die innerhalb des Reichstages beim
Marinetat vorgenommenen Streichungen haben
bisher insgesamt einen Betrag von 39 Mill. M.
ergeben.

Die „D. N. S.“ bezieht sich auf die Darstellung der
Demokratischen Korrespondenz als unzutreffend.
Da der ganze Etat noch nicht fertig aufgestellt
ist, schweben auch über die Anforderungen der
Marineleitung noch Verhandlungen, die in keiner
Weise abgeschlossen sind.

Erhöhung der Altersgrenze für Universitätsprofessoren?

Berlin, 9. Januar.
Vor einiger Zeit war im Preussischen Land-
tag ein Zentrumsantrag eingegangen, der die

Erhöhung der Altersgrenze für Universitäts-
professoren, die jetzt beim 65. Lebensjahre liegt,
auf das 68. Lebensjahr forderte. Wie das
Nachrichtensbüro des Vereins Deutscher Zeitungs-
verleger erzählt, hat auf Grund des Zentrums-
antrags beim preussischen Kultusminister eine Be-
sprechung über diese Frage stattgefunden. Der
Kultusminister steht dem Zentrumsantrag wohl-
wollend gegenüber, zumal da mit seiner Annahme
das augenblickliche System der „Kaufpreise“ beseitigt
würde, wozu in einzelnen Fällen auf besonderen
Antrag von der Pensionierung der Universitäts-
lehrer bei Erreichung des 65. Lebensjahres abge-
sehen wurde. Dem Kultusminister ist die ge-
wünschte generelle Erhöhung der Altersgrenze auf
das 68. Lebensjahr sympathisch. Es ist daher
anzunehmen, daß demnächst eine Mehrheit im
Landtag den Zentrumsantrag annehmen wird.

Die Grenzen der freien Meinungs- äußerung in der Lehre der Wissenschaft. Die Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat.

Berlin, 9. Januar.
Der preussische Disziplinarhof hat für
die nichtrichtlichen Beamten über die Grenzen
der freien Meinungsäußerung in der Lehre der
Wissenschaft durch einen Hochschullehrer eine grund-
sätzliche wichtige Entscheidung getroffen, die der
Amtliche Preussische Pressedienst nachstehend mitteilt:
Ein an einer preussischen Universität tätiger
Privatdozent, der einen Lehrauftrag und eine
starke staatliche Befolgung hatte und deshalb gemäß
Artikel 4 des preussischen Gesetzes vom 4. August
1922 den gleichen Disziplinarbestimmungen wie
die beamteten Professoren unterstand, hatte in
rechtsgeschichtlichen Vorlesungen fortgesetzt beschimp-
fende Äußerungen über die gegenwärtige
Staatsform, die Reichsflagge, über
Minister des Reichs und Preußens sowie über
das Judentum einbringen lassen und hierdurch
stark Anstoß bei seinen Hörern und in der
Öffentlichkeit erregt. Er hat sich zur Abwehr des
ihm deshalb gemachten disziplinarischen Vorwurfs auf
die durch Artikel 142 der Reichsverfassung gewähr-
leistete Freiheit der Wissenschaft und ihrer
Lehre berufen, jedoch zu Unrecht.

Unter „Lehre der Wissenschaft“ im Sinne dieser
Verfassungsbestimmung können nur Darlegungen
verstanden werden, die eine nach Form und Inhalt
sachliche Wiedergabe der Ergebnisse wissenschaftlicher
Forschungen darstellen. Die von dem Ange-
schuldigten gemachten herabwürdigenden
Bemerkungen haben aber mit der
Wissenschaft und ihrer Lehre über-
haupt nichts zu tun. Es handelt sich bei
ihnen um keine sachlichen wissenschaftlichen Be-
legungen, sondern der Form und den Umständen

nach lediglich um gehässige Verunglimp-
fungen. Inwieweit wird der Angebeschuldigte also
durch den Artikel 142 der Reichsverfassung nicht
geschützt.

Auch der Schutz des Rechts der freien
Meinungsäußerung, das nach Artikel 118
der Reichsverfassung jedem Deutschen zusteht und
der allen Beamten gewährteten Freiheit der
politischen Meinung (Artikel 130) steht dem An-
geschuldigten, der nach Artikel 4 des Gesetzes vom
4. August 1922 in disziplinarer Hinsicht wie ein
Beamter zu behandeln ist, nicht zur Seite.
Das Recht der freien Meinungsäußerung und der
politischen Meinung findet für den Beamten
keine Grenze in den besonderen Pflichten, die das
Amt ihm auferlegt, nämlich in der Treue- und
Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat,
die es ihm verbietet, von jenen Rechten einen
gleich weltlichen Gebrauch zu machen, wie er jedem
andern Staatsbürger zusteht, der nicht unter dem
Zwange der im öffentlichen Interesse unerlässlichen
Dienstpflicht steht. In allen seinen Handlungen
muß der Beamte sich dessen bewußt sein, daß
das Amt ihn bindet, sich nicht — auch in der
Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — die-
jenige Zurückhaltung und Mäßigkeit aufzu-
zuwerfen, die durch seine Stellung als „Diener
der Gesamtheit“ (Artikel 130 der Reichsverfassung)
und durch das Ansehen seines Amtes bedingt ist.

An diesen Grundsätzen hat der Disziplinarhof
— im Einklang übrigens mit dem Reichs-
disziplinarhof, dem Oberverwaltungsgericht
und dem großen Disziplinarhof des Kammer-
gerichts — in händiger Rechtsprechung festgehalten.
Auch das Preussische Staatsministerium
ist dieser Auslegung der Verfassung durch Beschluß
vom 24. September 1925 beigetreten. Die dem
Angeschuldigten danach durch seine Berufspflichten
gezogenen Grenzen der Redefreiheit und Zurück-
haltung hat er durch seine Herabwürdigungen der
verfassungsmäßigen Staatsform, der Reichsflagge,
führender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
sowie der jüdischen Mitbürger weit überschritten.
Hierzu kommt noch, daß er insbesondere auch der
im Artikel 148 Abs. 2 der Reichsverfassung ent-
haltenen Vorschrift, beim Unterricht in öffentlichen
Schulen sei darauf Bedacht zu nehmen, daß die
Empfindungen Andersdenkender nicht
verletzt werden, gröblich zuwidergehandelt
hat. Zu den öffentlichen Schulen im Sinne des
Artikels 148 a. a. O. wählten, dem Zwecke der Vor-
schrift nach, auch die Universitäten gerechnet werden.

Der Instanzenzug der Verwaltung in Reich und Ländern.

Berlin, 9. Januar.
Der sächsische Staatsminister a. D.
Prof. Dr. Welt hat im Oktober 1929 der
Länderkonferenz ein Referat über die Angleichung
von Organismen und Verfahren in der Verwal-
tung von Reich und Ländern vorgelegt, das unter
dem Titel „Der Instanzenzug der Verwaltung in
Reich und Ländern“ im Beilage B. O. Teubner,
Leipzig und Berlin, erschienen ist. Nunmehr ist
der zweite als Anlage B bezeichnete Teil fertig-
gestellt und im gleichen Verlage erschienen. Er
faßt zum Preise von 16 M. im Buchhandel be-
zogen werden.

Medienburgische Rechtsregierung und Nationalsozialisten.

Schwerin, 9. Januar.
Wegenwärtig sind Gerüchte im Umlauf, die
teilweise auch in der Presse veröffentlicht wurden,
daß die Stellung der medienburgischen Rechts-
regierung bedroht sei durch die Haltung der
Nationalsozialisten, die angeblich der Regierung
wegen einiger geplanter staatsrechtliche die weitere
Befolgung verweigern wollten. Diese Gerüchte
sind veranlaßt durch eine entstellte Darstellung
der Ausführungen des nationalsozialistischen Land-
tagsabgeordneten Hildebrand auf dem am Son-
ntag abgehaltenen Gautag seiner Partei in Bad
Kleinen. Zu diesen Gerüchten wird von Seiten
der Regierungsparteien sowie der nationalsozia-
listischen Abgeordneten erklärt, daß keinerlei
Unstimmigkeiten zwischen den Regierungsparteien
und den Nationalsozialisten über die Frage des
medienburgischen Staatshaushaltsplanes 1930
bestehen. Auch die Vorbereitungen zum
medienburgischen Staat für das kommende
Jahr seien durchaus reibungslos verlaufen.

Arbeitstag für die deutsche Delegation.

Haag, 9. Januar.
Der gestrige Tag, der als Verhandlungstier
eigentlich der Ruhe hätte dienen sollen, war bei
der deutschen Delegation mit außerordentlich viel
Arbeiten ausgefüllt.

Die deutschen Sachverständigen, Geheimrat
Kastl und Dr. Reichler, nahmen mit den hier
anwesenden britischen Sachverständigen wegen
der unklaren Frage des Zahlungstermins Ab-
klärung. Es ergab sich, daß die Sachverständigen
keine Übereinstimmung erzielen konnten. Eine ein-
geordnete schriftliche Darlegung hierüber ist in Vor-
bereitung begriffen.

Reichswirtschaftsminister Schmidt führte ein-
gehende Besprechungen mit dem englischen Handels-
minister Graham über Sachlieferungs- und Eisen-
bahnfragen. Ferner hat Reichsfinanzminister Dr.
Moldenhauer mit dem englischen Schatzminister
Snowden über den Wunsch der Gläubigerstaaten
nach Politisierung des negativen Pfandrechts und
über die Form der Rückzahlungen für den Fall
eines Moratoriums unterhandelt.

Die vorerwähnten Besprechungen dienen der
Vorbereitung der heutigen Plenarverhandlungen.
Diese werden sich voraussichtlich auf die vier
offenen Hauptfragen beschränken: erstens die Ge-
schäftsführung der Reichsbahn, zweitens Politisierung
des negativen Pfandrechts, drittens die Rückzahlungen
für den Fall eines Moratoriums und viertens die
Frage des monatlichen Zahlungstermins.

Die französischen Vorschläge zur Sanktionsfrage abgegeben.

Haag, 9. Januar.
Von französischer Seite sind gestern nach-
mittags bei der deutschen Delegation die erwar-
teten Vorschläge, die die Diskussionsgrundlage
für die Behandlung der Sanktionsfrage abgeben
sollen, eingetroffen. Diese Grundlagen werden
heute in einer Besprechung zwischen den Ministern
Dr. Curtius, Wirth, Tardieu und Briand
erörtert werden, wobei vermutlich der ganze
Komplex der offenen Fragen im engeren Kreise
durchgesprochen werden wird.

Über den Eindruck, den die Fassung der
französischen Diskussionsgrundlagen erträgt hat,
die gestern nachmittags der deutschen Delegation
überreicht worden sind, erfahren wir:

Eingeleitet wird zu erzielen sein darüber, daß
unter der Regelung des Youngplans die Be-
ziehungen zu den Gläubigerstaaten sich aus-
schließlich nach diesem Plan richten und Sanktionen
nicht in Frage kommen werden. Die Franzosen
werden die Frage auf, was geschieht, wenn
Deutschland sich vom Youngplan löst, nicht
haben und darüber einige Gedanken unterbreitet
werden sind in deren erste Prüfung eingetreten.
Der Eindruck ist der einer großen Sorge, ob es
möglich sein wird, eine Klarstellung und Regelung
zu erzielen, die eine Annahme ermöglicht.